

INHALTSVERZEICHNIS Seite

**Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH**

- 8 Bekanntmachung 3

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG wird bekannt gegeben:

Mit Wirkung zum 31.12.2010 ist das Mitglied des Vorstandes der Kreissparkasse Köln, Herr Hans Seigner, aus dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH ausgeschieden.

**Bedburg**

- 9 Bekanntmachung 4

Nachruf  
Herr Unterbrandmeister Kaspar Krosch ist im Alter von 78 Jahren verstorben

- 10 Bekanntmachung 5

Nachruf  
Herr Oberfeuerwehrmann Peter-Hermann Hemmerich

**Pulheim**

- 11 Bekanntmachung 6-10

Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2011

- 12 Bekanntmachung 11-13

betreffend den Bebauungsplan Nr. 36 A Stommeln, 1. Änderung  
- Bebauungsplan der Innenentwicklung -  
über den Beschluss zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes  
sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a  
BauGB i.V.m. § 3 (1) BauGB  
Bereich: Hauptstr. 12-18

#### **Jagdgenossenschaft Stommeln**

- 13 Bekanntmachung 14

Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Stommeln

#### **Pulheim**

- 14 Bekanntmachung 15-16

gemäß der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der  
Stadt Pulheim vom 13.10.2005.  
Am Sonntag, dem 27. Februar 2011, wird in der Stadt Pulheim ein  
Bürgerentscheid durchgeführt.

**Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH****Europaallee 33, 50226 Frechen**

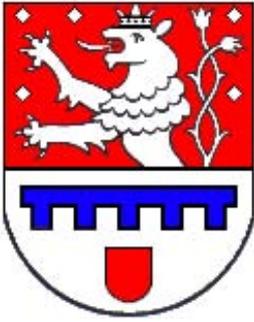
Amtsgericht Köln HRB 42013



Gem. § 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG geben wir bekannt:

Mit Wirkung zum 31.12.2010 ist das Mitglied des Vorstandes der Kreissparkasse Köln, Herr Hans Seigner, aus dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH ausgeschieden. An seiner Stelle ist das stellvertretende Mitglied des Vorstandes der Kreissparkasse Köln, Herr Udo Buschmann, Neumarkt 18 – 24, 50667 Köln, mit Wirkung zum 04.01.2011 als Mitglied des Aufsichtsrates benannt worden.

**Frechen, 18.01.2011****Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH*****Martin Schmitz***  
***Geschäftsführer***



## Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 7. Januar 2011

**Herr  
Unterbrandmeister  
Kaspar Krosch**

aus Bedburg im Alter von 78 Jahren verstorben ist.

Herr Krosch trat am 17.05.1952 in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bedburg, Löschzug Kirch-/ Kleintroisdorf / Pütz, ein und hat sich während seiner Dienstzeit stets vorbildlich zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Am 09.09.1992 wurde Herr Krosch in die Ehrenabteilung versetzt.

Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

50181 Bedburg, den 18.01.2011

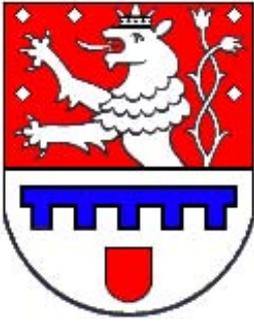
### Für die Stadt Bedburg

gez. Koerdt

**Gunnar Koerdt  
Bürgermeister**

gez. Zehnpfennig

**Friedhelm Zehnpfennig  
stellv. Leiter der Feuerwehr**



## Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass am 16. Januar 2011

**Herr  
Oberfeuerwehrmann  
Peter-Hermann Hemmerich**

aus Bedburg im Alter von 67 Jahren verstorben ist.

Herr Hemmerich trat am 12.11.1960 in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bedburg, Löschzug Kirchherten ein. Er war ein engagiertes Feuerwehrmitglied.

Dem Verstorbenen werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

50181 Bedburg, den 19.01.2011

### Für die Stadt Bedburg

gez. Koerdt

**Gunnar Koerdt  
Bürgermeister**

gez. Zehnpfennig

**Friedhelm Zehnpfennig  
stellv. Leiter der Feuerwehr**

## Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 21.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	117.252.667 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	123.281.918 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	109.185.545 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	111.007.852 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	34.370.480 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	60.414.310 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.028.000 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.250.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

6.029.251 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.900.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	200 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	430 v.H.

## § 7

Entfällt.

## § 8

### 1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende Beamten- oder Tarifbeschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

### 2. Planstelleneinweisung

Wird einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

### 3. Sperrvermerke

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses:

Auftrag M 26110001 Ankauf Rathauscenter	500.000 EUR
Auftrag M 32090001 Beschaffung von Funkgeräten für den Digitalfunk	115.000 EUR
Auftrag M 32110003 Beschaffung einer Wärmebildkamera	10.000 EUR
Auftrag M 32880004 Beschaffung von Fahrzeugen beim Rettungsdienst	170.000 EUR

Auftrag M 40880002 Beschaffung von Geräten, Ausstattungs- und sonstigen Gegenständen (Kulturzentrum)	4.200 EUR
Auftrag M 40880013 Neuanschaffung von Ausstattungsgegenständen OGATA	10.000 EUR
Auftrag M 40880037 Elementarschadenersatz, Erwerb bewegliches Anlagevermögen > 410 € netto	10.000 EUR
Auftrag M 40880037 Elementarschadenersatz, Erwerb bewegliches Anlagevermögen 60 – 410 € netto	10.000 EUR
004.001.004 Umlage an die VHS Rhein-Erft	4.800 EUR

## § 9

**Flexible Haushaltsbewirtschaftung**

Zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

**1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

- 1.1 Im Ergebnis- und Finanzplan sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates
  - a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 10 v.H. des Haushaltsansatzes überschreiten, Überschreitungen bis zu 20.000 € sind, unabhängig von der Höhe des Haushaltsansatzes, unerheblich.
  - b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 20.000 € im Einzelfall überschreiten.
- 1.2 Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

**2. Deckungsfähigkeit**

- 2.1 Die in einem Unterbudget enthaltenen zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen werden mit Ausnahme der Aufwendungen des Sammelnachweises II ungeachtet der Höhe grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.2 Zahlungsunwirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen innerhalb eines Unterbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.3 Interne Leistungsverrechnungen eines Unterbudgets werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.4 Die mit dem Unterbudget korrespondierenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit werden mit Ausnahme der Auszahlungen des Sammelnachweises II ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Unterbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit eines Fachbereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.5 Soweit durch eine periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss ein Finanzmittelbedarf im laufenden Jahr entsteht, der in dieser Höhe tatsächlich im Vorjahr eingespart wurde, gilt diese Mehrauszahlung nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung.

- 2.6 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzmasse werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden.
- 2.7 Die Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto), die im Teilfinanzplan unter der Position „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ veranschlagt sind, werden innerhalb des gleichen Produktbereiches für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgenommen sind durch Zuwendungen finanzierte Investitionen.
- 2.8 Die Auszahlungssachkonten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit keine Zuwendung für die im Haushaltsplan ausgewiesene Veranschlagung ausgewiesen ist. Das Sachkonto für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto) kann nur durch das Sachkonto für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung (> 410 € netto) innerhalb derselben investiven Maßnahme gedeckt werden, soweit die Deckung des zusätzlichen Abschreibungsaufwands für die geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Erträge aus der Auflösung der allgemeinen Investitionspauschale gewährleistet ist.

### **3. Mehr- und Mindererträge/-zahlungen**

- 3.1 Die im Rahmen der jeweiligen Unterbudgets erzielten Mehrerträge und korrespondierenden Mehreinzahlungen des konsumtiven Bereichs dürfen für Mehraufwendungen und damit korrespondierenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Hiervon ausgenommen werden nicht zahlungswirksame Erträge.  
  
Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.
- 3.2 Im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen. Umgekehrt führen aber auch Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen.

### **4. Regelungen zu Ziffer 1.1**

Die Regelungen der Ziffer 1.1 greifen in vorstehend unter Ziffern 1.2 bis 3 beschriebenen Fällen nicht.

### **5. Haushaltsvermerke**

Die Haushaltsvermerke gemäß § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 und 3 GemHVO (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind Bestandteil des Haushaltsplans.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 23.12.2010 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 17.01.2011 wurde die Verkürzung der Anzeigefrist mitgeteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann ab 26.01.2011

montags bis freitags während  
der Dienststunden, und zwar von 8.30 bis 12.00 Uhr

und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 37, eingesehen werden.

### Hinweis:

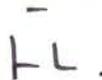
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bestehen dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher

gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.01.2011

Der Bürgermeister



Frank Keppeler

## **BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM**

**betreffend den Bebauungsplan Nr. 36 A Stommeln, 1. Änderung  
– Bebauungsplan der Innenentwicklung –  
über den Beschluss zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sowie  
über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a BauGB i.V. m. § 3 (1) BauGB  
Bereich: Hauptstr. 12-18**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 27.10.10 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 A Stommeln, 1. Änderung gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen.

Ziel der Änderung ist, durch eine Anpassung der planungsrechtlichen Festsetzungen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Geschosswohnungsbaus mit seniorengerechten Wohnungen zu schaffen.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.  
- Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 36 A Stommeln, 1. Änderung soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Anwendung des § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer deutlichen Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000 Quadratmetern (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) daher nicht statt.

Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 27.10.10 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13a (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 3 (1) durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über den Planentwurf erfolgt in der Zeit

**vom 02.02.2011 bis 22.02.2011 einschließlich**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Plankasten im Flur gegenüber der Planungsabteilung, zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorbringen.

Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

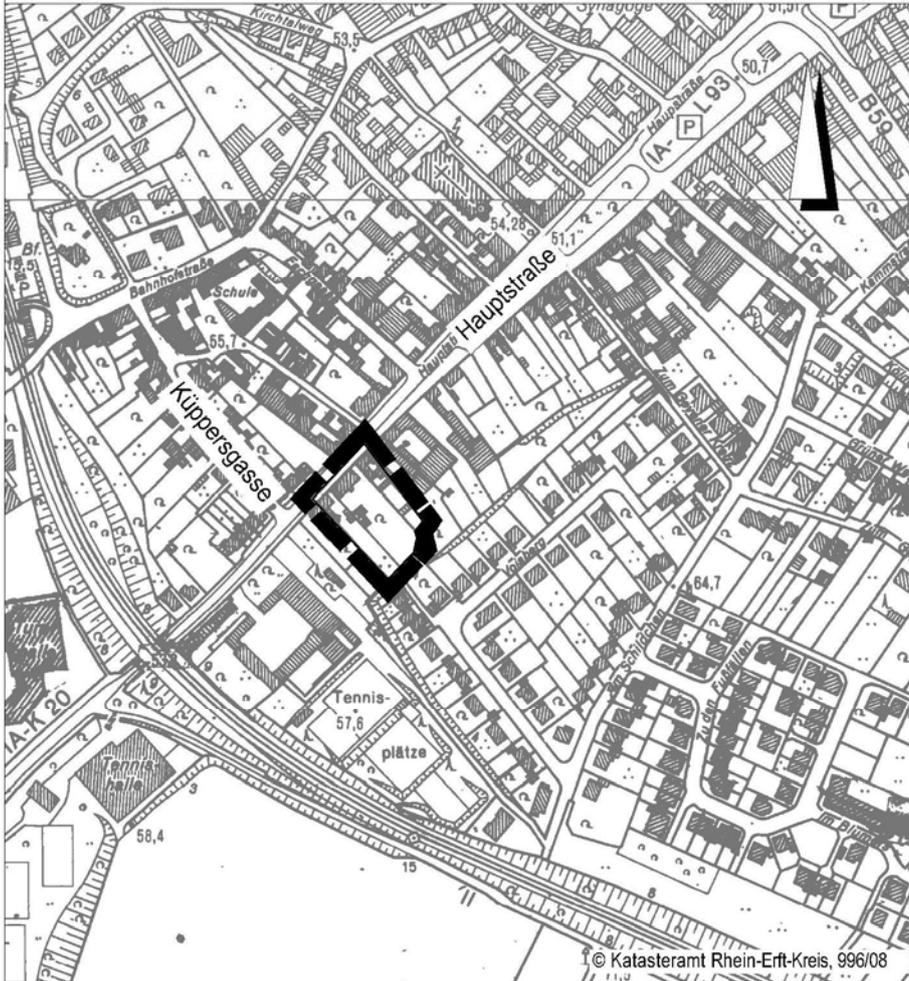
In Vertretung

gezeichnet

Wolfgang Thelen  
Beigeordneter

Aushang: vom 02.02.2011  
bis 22.02.2011

BP 36 A Stommeln  
1. Änderung



 Geltungsbereich

M 1:5000

# Jagdgenossenschaft Stommeln

50259 Pulheim, den 20.01.2011

## Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Stommeln

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Stommeln haben in ihrer Genossenschaftsversammlung am 25.11.2010 folgende Änderung ihrer Satzung vom 16.01.1981 beschlossen:

Änderung 25.11.2010

### § 7 Genossenschaftsversammlung

derzeit

*Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.*

neu

*In der Genossenschaftsversammlung kann sich jedes Mitglied durch*

- *ein anderes volljähriges Mitglied der Jagdgenossenschaft,*
- *den Ehegatten,*
- *die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder*
- *durch volljährige Geschwister*

*vertreten lassen.*

*Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Mehr als drei Vollmachten pro Person sind nicht zulässig. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.*

*Diese Vertretungsregelung gilt nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.*

*Diese benennen schriftlich gegenüber der Jagdgenossenschaft den von ihnen bestellten Vertreter.*

### § 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1)

(2)

(3)

~~(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.~~

### § 15 Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 BJG.

(2) Einnahme- und Ausgabebeanordnungen .....

(3) Kassenführer .....

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind .....

(5) Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. ....

neu

*(6) Entfällt auf eine Jagdgenossin/Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 10,- € , wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 10,- € erreicht hat, unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen die Jagdgenossin/ Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.*

Mit Verfügung vom 12.01.2011 hat der Rhein-Erft-Kreis der Änderung zugestimmt.

Pulheim, den 20.01.2011

gez.  
Bernd Schall  
(Jagdvorsteher)

Stadt Pulheim  
17.01.2011  
Der Bürgermeister

Pulheim,  
II/320.12.91.92/3

## **BEKANNTMACHUNG**

Bekanntmachung gemäß der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Pulheim vom 13.10.2005 :

I. Am Sonntag, dem **27. Februar 2011**, wird in der Stadt Pulheim ein

## **B Ü R G E R E N T S C H E I D**

durchgeführt. Die Abstimmung findet in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.**

Der Text der zur Entscheidung anstehenden Frage lautet:

### **"Soll in der Stadt Pulheim eine Gesamtschule eingerrichtet werden?"**

II. Das Stadtgebiet ist für den Bürgerentscheid in 9 Abstimmungsbezirke eingeteilt worden. Die Abstimmungslokale sind nachfolgend aufgelistet:

Abstimmungsbezirk 1 Gemeinschaftsgrundschule Sinnersdorf, Kölner Str. 93  
Abstimmungsbezirk 2 Kath. Grundschule Stommeln, An der Kopfbuche 1  
Abstimmungsbezirk 3 Turnhalle an der Christinaschule Christinastraße 3  
Abstimmungsbezirk 4 Gemeinschaftsgrundschule Sinthern/Geyen Am Fronhof

10

Abstimmungsbezirk 5 Feuerwehrhaus Brauweiler, Kaiser-Otto-Straße 53  
Abstimmungsbezirk 6 Schulzentrum Brauweiler, Kastanienallee 2  
Abstimmungsbezirk 7 Realschule Pulheim, Hackenbroicher Straße 66  
Abstimmungsbezirk 8 Gemeinschaftshauptschule Pulheim, Escher Str. 88  
Abstimmungsbezirk 9 Katholische Grundschule Barbaraschule Bachstraße 16

Das Stadtgebiet ist für den Bürgerentscheid des Weiteren in 4 Briefabstimmungsbezirke eingeteilt worden. Die entsprechenden Briefwahlvorstände befinden im Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26:

Briefabstimmungsbezirk 1	Zimmer 1.04
Briefabstimmungsbezirk 2	Zimmer 1.06
Briefabstimmungsbezirk 3	Zimmer 1.07
Briefabstimmungsbezirk 4	Zimmer 1.08

III. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid für die Stadt Pulheim liegt in der Zeit vom

**07.02.2011 bis 11.02.2011**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, für Abstimmungsberechtigte zur Einsicht aus. Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im

Abstimmungsverzeichnis eingetragener<sup>6</sup> Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungs-schein hat.

IV. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 11.02.2011 bis 12.00 Uhr bei der o. g. Auslegungsstelle, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

V. Allen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten wird spätestens bis zum 06.02.2011 eine Abstimmungsbenachrichtigung zugesandt. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

Frank Keppeler  
Bürgermeister